

<b>Grundsatzbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Gross 563 7170 563 8076 sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.06.2014
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0325/14</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>30.06.2014</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Umsetzung des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab 01.08.2014: Indikatoren zur Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf</b>		

### Grund der Vorlage

Änderung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) zum 01.08.2014.

### Beschlussvorschlag

Für die Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf werden folgende Entscheidungskriterien beschlossen:

1. Der Mittelwert der Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen (A), der letzten 3 Jahre muss mindestens **10** betragen
2. Der Mittelwert der SGB II-Quote (B) der letzten 3 Jahre muss mindestens **27 %** betragen

Die Aufnahme in die Förderung erfolgt für einen Zeitraum von 2 Jahren.

### Einverständnisse

Nicht erforderlich

### Unterschrift

Dr. Kühn

## **Begründung**

### **Auslöser:**

Mit dem zum 01.08.14 in Kraft tretenden KiBiz-Änderungsgesetz stellt das Land gem. § 16 b in Verbindung mit § 21 b insgesamt 25 Mio. Euro für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung. Die Verteilung der Landesmittel auf die einzelnen Jugendämter ergibt sich jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl und der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl. (§ 21 b Abs. 1 Satz 2 KiBiz)

### **Ziel:**

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Spracherwerbs für den gesamten Entwicklungs- und Bildungsverlauf der Kinder wurde mit § 13 c im KiBiz – Änderungsgesetz eine eigenständige Regelung zur zusätzlichen Sprachförderung aufgenommen. Nach der Begründung in der Drucksache 16/5293 zu § 13 c KiBiz stellt die Unterstützung der kindlichen Sprachentwicklung eine zentrale Bildungsaufgabe im pädagogischen Alltag dar und hat von daher alltagsintegriert kontinuierlich von Beginn an zu erfolgen. Die Sprachbildung zieht sich in natürlicher Weise durch den pädagogischen Alltag und erreicht somit alle Kinder der Einrichtung. Die nunmehr bereitgestellten Mittel sollen die Tageseinrichtungen mit besonders vielen Kindern, die einen besonderen Sprachförderbedarf haben, unterstützen, eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf der Kinder zu gewährleisten.

### **Umfang:**

Der auf Wuppertal entfallende Anteil an den zusätzlichen Mitteln zur Sprachförderung beträgt 715.000,00 Euro (Rundschreiben LVR Nr. 42/857/2014 vom 14.05.14). Jede Tageseinrichtung, die zusätzliche Mittel erhalten kann, muss einen Zuschuss von mindestens 5.000,00 € erhalten.

### **Entscheidungsweg /Entscheidungskriterien:**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen werden zur Bestimmung der Tageseinrichtungen, die Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, einrichtungsbezogene und sozialräumliche Indikatoren herangezogen.

### **Einrichtungsbezogene Indikatoren**

Datenbasis:

- A Grundgesamtheit (Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen)  
Diese Daten werden dem Meldebogen der jeweils letzten drei Jahre entnommen (kibiz.web, Punkt 8 „Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen“ (Stichtage 01.03.12; 01.03.13; 01.03.14)
- B Referenzwert SGB II-Quote (nähere Erläuterungen siehe „Auswahlkriterien,-verfahren für „plusKITA“-Einrichtungen vom 14.05.14; hier: „Referenzwert C β“ )

### **Sozialraumbezogener Indikator**

Ausgehend von den Ergebnissen der Sozialraumanalyse, die im Jugendhilfeausschuss vom 05.12.13 (VO/1158/13) vorgestellt wurden, werden vorrangig die Einrichtungen nach dem nachstehend aufgeführten einrichtungsbezogenen Verfahren geprüft, die sich in den Quartieren mit „Handlungsbedarf“ und „Handlungsbedarf abwägen“ befinden. Jeder Träger hat jedoch das Recht, eine Prüfung weiterer Tageseinrichtungen zu beantragen.

(Hinweis: Der Indikator „SGB II-Quote“ bezieht sich in der genannten Vorlage auf die Einwohner im Alter von 0-65 Jahre)

### Entscheidungskriterien:

Ausgehend von dem auf Wuppertal entfallenden Anteil an Fördermitteln und unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Indikatoren sind folgende Entscheidungskriterien angezeigt.

1. Der Mittelwert der Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen (A), der letzten 3 Jahre muss mindestens **10** betragen
2. Der Mittelwert der SGB II-Quote (B) der letzten 3 Jahre muss mindestens **27 %** betragen

Vor der Hintergrund der großen Bedeutung anderer Erstsprachen beim Spracherwerb erscheint das Kriterium „Familiensprache nicht Deutsch“ gewichtiger als die SGB II Quote, so dass eine Herabsetzung dieses Wertes auf 27 % (d.h. 5 Prozentpunkte unter dem Referenzwert bei der Auswahl der plusKITA) angezeigt ist.

Sofern beide Entscheidungskriterien erfüllt werden, wird die Tageseinrichtung in die Mittelverteilung für zusätzlichen Sprachförderbedarf aufgenommen und in einem Ranking zur Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel dargestellt.

### Verteilungsschlüssel:

Um dem Ziel einer individuellen und bedarfsbezogenen Förderung möglichst gerecht werden zu können, erfolgt die die Verteilung der Fördermittel gestaffelt vom Mittelwert „Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen“ ausgehend.

Mittelwert „Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen“	Förderbetrag
10 bis 29 Kinder	5.000,00 €
30 bis 44 Kinder	10.000,00 €
45 bis 59 Kinder	15.000,00 €
60 bis 74 Kinder	20.000,00 €
Über 74 Kinder	25.000,00 €

### Verfahren:

Die im Ranking dargestellten Tageseinrichtungen, die nach den Entscheidungskriterien eine zusätzliche Sprachförderung erhalten, werden in die örtliche Bedarfsplanung namentlich aufgenommen. Eine entsprechende Beschlussfassung durch die Entscheidungsgremien ist nach dem Rundschreiben des LVR 42/855-2014 vom 22.04.2014 Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel.

Gem. § 21 b KiBiz kann die Aufnahme der Tageseinrichtungen in die Förderung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahre erfolgen. Nach Beratung mit den freien Trägern der Jugendhilfe besteht Übereinstimmung darin, dass zunächst eine Förderung für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2014/15 erfolgt. Dies bietet auf der einen Seite angemessene Planungssicherheit und auf der anderen Seite ermöglicht es die Erprobung der Entscheidungskriterien.

Sofern weitere Landesmittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt werden, können weitere Tageseinrichtungen entsprechend der o.g. Kriterien bezuschusst werden.